



## **Warnstufe in Baden-Württemberg ab dem 03.11.2021**

Aufgrund der anhaltend hohen Belegung von Intensivbetten mit COVID-19 Patientinnen und Patienten hat das Landesgesundheitsamt gemäß der Corona-Verordnung die Warnstufe ausgerufen. Die damit zusammenhängenden Einschränkungen, vor allem für nicht-geimpfte oder nicht-genesene, treten am Mittwoch, den 3. November 2021, in Kraft.

In der Warnstufe müssen nicht-geimpfte und nicht-genesene Personen in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens einen PCR-Test vorlegen – insbesondere in Innenräumen. Das betrifft auch den Vereinssport / Veranstaltungen in geschlossenen Räumen. Der PCR-Test darf nicht älter als 48 Stunden sein.

Hier finden Sie den Link zur aktuellen Corona-Verordnung (gültig ab 28.10.2021) sowie die „Corona-Regelungen auf einen Blick“ ab 28.10.2021, der Sie die aktuellen Vorschriften und Regeln entnehmen können:

[211020 CoronaVO konsolidierte Fassung ab 211028.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

[Die aktuellen Corona-Regelungen auf einen Blick \(PDF\)](#)

## **Generelle Maßnahmen (keine Änderung)**

- Abstandsempfehlung von 1,5 Metern zu anderen Personen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann
- Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden
- Der/Die Veranstalter\*in/Anbieter\*in muss ein Hygienekonzept erstellen.
- Kontaktdaten-Dokumentation der Sportlerinnen und Sportler /Besucherinnen und Besucher (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer). Möglichkeiten der Datenerhebung über App oder papierhaft – wichtig, wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf/Veranstaltung nicht teilnehmen.
- Beim Spitzen- oder Profisport entfällt die 3G-Regel.
- Der/Die Veranstalter\*in/Anbieter\*in ist für die Kontrolle der 3G-Nachweise sowie die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.
- Für alle Personen ab 0 Jahren mit typischen COVID-19-Symptomen gilt weiterhin ein generelles Zutritts- und Teilnahmeverbot.

## **Regelungen in der Warnstufe (gültig ab 03.11.2021)**

### **Trainings- und Übungsbetrieb + Wettkämpfe / Veranstaltungen**

- **Im Freien:**  
3G-Regel (geimpft, genesen, getestet); neg. Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) ausreichend
- **In geschlossenen Räumen:**  
verschärfte 3G-Regel, d. h. negativer PCR-Test erforderlich (nicht älter als 48 Stunden)



## Ausnahmen von der strengeren Testpflicht:

Ausgenommen von der PCR-Testpflicht (Warnstufe) sind:

- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
- Grundschüler, Schüler eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
- Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
- Personen, für die es keine allgemeine Impfempfehlung der ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
- Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

Die Kontrollpflicht der Einhaltung der oben genannten Regelungen obliegt dem jeweiligen Veranstalter/Anbieter.

## Hinweis zu Schüler/-innen

- Schüler/-innen (Grundschule, auf Grundschule aufbauende Schulen, sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren, berufliche Schulen) müssen **keinen Testnachweis vorlegen**, da sie regelhaft zweimal pro Woche in der Schule getestet werden.  
Es reicht die Vorlage des Schülersausweises, einer Schulbescheinigung, einer Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule.

## Hinweis zu gastronomischen Angeboten

- Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen.
- Auch für den Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf dem Gelände der Sportanlage oder Sportstätte gelten die allgemein für die Gastronomie geltenden Regelungen

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

*Ihr Badischer Sportschützenverband*